

Berlin, 02.07.2012 – Die gematik zeigt sich zufrieden, dass das Düsseldorfer Sozialgericht die Klage gegen die Speicherung medizinischer Daten über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgewiesen hat. Denn das Gericht bestätigt nachdrücklich, dass die Karte in ihrer jetzigen Form gesetzes- und verfassungsgemäß ist. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Bürgerinnen und Bürgern wird in keiner Weise beeinträchtigt. Sämtliche Datenschutzvorgaben bei der Ausgestaltung der Karte und einer bundesweiten Telematikinfrastuktur werden – gemäß des gesetzlichen Auftrags der gematik – eingehalten. Das wird dazu beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheit der Karte zu stärken. Denn Fakt ist: Einzig der Versicherte legt fest, wer seine Daten einsehen darf.

„Die Klage hat gezeigt, dass die Versicherten nach wie vor zu wenig über die elektronische Gesundheitskarte informiert sind“, erklärte der Geschäftsführer der gematik, Prof. Dr. Arno Elmer, nach der Urteilsverkündung. Die gematik werde deshalb gemeinsam mit ihren Gesellschaftern den Dialog aller Beteiligten verbessern und weiter ausbauen. „Wir sind überzeugt davon, dass die Ängste vor einem ‚übermächtigen System‘ verschwinden werden, wenn die Gesundheitskarte und die Telematikinfrastuktur für jeden nutzbar und damit greifbar werden“, betonte Elmer. Die gematik arbeitet intensiv mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesgesundheitsministeriums sowie mit allen 16 Landesbeauftragten für Datenschutz sowie Patientenvertretern zusammen.

Keine Frage: Patientendaten sind äußerst sensible Daten. Deren Sicherheit ist deshalb die oberste Prämisse für die gematik – zumal diese durch §291 SGB V sowie §6c Bundesdatenschutzgesetz dazu gesetzlich verpflichtet ist. Erst wenn das erforderliche Datenschutzniveau nachweisbar erfüllt ist, werden Anwendungen und Funktionen der eGK von der gematik zugelassen. Die Entscheidung der Düsseldorfer Richter stärkt diese Rechtssicherheit.

Bislang findet der Informationsaustausch im Gesundheitswesen oftmals unverschlüsselt auf dem Postweg oder per Email und Fax statt. Das Risiko, dass dadurch Unterlagen verloren gehen, zu spät kommen oder gar in falsche Hände gelangen, ist enorm hoch. Gerade die Gesundheitskarte stellt sicher, dass der Versicherte stets Herr seiner Daten ist und es auch bleibt. Er entscheidet, welche medizinischen Daten von wem gelesen und

genutzt werden dürfen. Der Versicherte behält zu jeder Zeit den Schlüssel zur Telematikinfrastuktur und damit zu seinen Daten in der Hand. Die eGK ist also nicht das Problem, sondern ein Teil der Lösung, damit Patienten als mündige Bürger ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht in einem zunehmend vernetzten Gesundheitswesen wahrnehmen können. Die Gesundheitskarte fungiert quasi als Instrument des Selbstdatenschutzes.

Einzig die administrativen Daten des Versicherten wie Name, Geburtsdatum oder Anschrift müssen wie bei der bisherigen Krankenversicherungskarte unverschlüsselt auf der Gesundheitskarte gespeichert werden. Das hat der Gesetzgeber festgelegt. Zusätzliche Angaben über beispielsweise Allergien und Arzneimittelunverträglichkeiten oder zu Schwangerschaft und Implantaten sollen künftig auf der Karte abgelegt werden können– müssen es aber nicht. Im Notfall können diese Daten dann auch ohne PIN-Eingabe des Versicherten gelesen werden und unterstützen den behandelnden Arzt dabei, eine geeignete Therapie zu wählen. Noch können die Notfalldaten jedoch nicht auf der Karte abgelegt werden, da diese zu einer späteren Anwendungsstufe gehören.

Davon abgesehen, kann der Versicherte individuell für sich entscheiden, ob und welche eGK-Anwendungen er nutzen möchte. Er kann die Karte sogar ausschließlich als Versicherungsnachweis verwenden. Auch damit trägt der Versicherte dazu bei, dass die Verwaltungskosten im Gesundheitswesen sinken. Denn durch die Online-Anbindung können beim Einlesen der eGK die Verwaltungsdaten des Versicherten automatisch aktualisiert werden. Damit entfällt ein Austausch der Karte beispielsweise nach einem Umzug des Versicherten.